

# TaxObserver

September 2021 Nr. 4

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

«Nichts ist so beständig wie der Wandel.» Diese dem griechischen Philosophen Heraklit zugeschriebene Erkenntnis trifft nicht zuletzt auf Regeln und Gesetze zu. Als Verstärkung des bestehenden Teams freue ich mich darauf, diesen ständigen Wandel für Sie zu begleiten und Sie, zusammen mit meinen Kolleginnen und Kollegen, im Steuerrecht und weiteren Rechtsgebieten kompetent zu unterstützen.

Martin Laube  
eidg. dipl. Steuerexperte  
und Jurist



Mein Name ist Martin Laube. Mit einer juristischen Ausbildung an der Universität St. Gallen, dem Anwaltspatent des Kantons Zürich und dem Diplom als Steuerexperte sowie rund 20 Jahren Berufserfahrung im Steuerbereich bin ich Anfang August 2021 bei Provida gestartet. Mein berufliches Rüstzeug holte ich mir bei einer grossen Revisions- und Beratungsgesellschaft. Danach wechselte ich in ein internationales Produktions- und Dienstleistungsunternehmen im Aviatiksektor. Später kehrte ich dann in die Beratung zurück. Bevor mich mein Weg zu Provida führte, war ich zunächst bei einer grossen Anwaltskanzlei und anschliessend noch bei zwei kleineren Beratungsunternehmen tätig. Aber genug von mir, lassen Sie mich für Sie kurz über die aktuelle TaxObserver-Ausgabe berichten:

Auf Seite 4 dürfen wir Ihnen zunächst eine Erfolgsgeschichte erzählen, diejenige der in Islikon ansässigen Baumer AG. In ihrer über hundertjährigen Firmengeschichte ist aus der ursprünglichen Bücherfabrik und innovativen Produzentin von Endlosformularen eine Expertin für Digitaldruck und Dialogmarketing geworden. Provida durfte die Baumer AG dabei bereits ein gutes Stück auf ihrem Weg begleiten. Im Anschluss daran wird es international. G20 und OECD sind bestrebt, die Rahmenbedingungen für die internationale Unternehmensbesteuerung fundamental zu verändern. Unter anderem soll bereits in absehbarer Zeit eine globale Mindestgewinnsteuer eingeführt werden. Darüber informieren wir Sie auf Seite 6. Schliesslich gelten in der EU seit Kurzem neue Regeln im Bereich Mehrwertsteuer, die vor allem Nicht-EU-Unternehmen betreffen. Der Artikel auf Seite 8 stellt die neuen Regeln kurz vor und zeigt dabei auf, wer davon betroffen ist.

Nun wünsche ich Ihnen eine gute Lektüre! Bei Fragen stehen Ihnen Ihre Provida-Berater wie immer gerne zur Verfügung.

## Inhalt

Wissenswertes rund um die Kurzarbeitsentschädigung (KAE)  
..... SEITE 2

Analoge und digitale Kommunikation verbinden  
..... SEITE 4

Globale Mindestgewinnsteuer  
..... SEITE 6

Neue Registrierungs- und Meldepflichten für Dienstleistungserbringer und Warenverkäufer mit Kunden in der EU  
..... SEITE 8

Nicht erst seit der Corona-Pandemie verfügt die Schweiz mit der Kurzarbeitsentschädigung über ein wichtiges Instrument zur Bewältigung von wirtschaftlichen Krisen. Die aktuellen Bestimmungen, die für die Kurzarbeitsentschädigung gelten, werden in unserem Artikel auf Seite 2 dargestellt. Danach kehren wir sinngemäss zum Thema der Einleitung zurück.

## TaxObserver in digitaler Form

Die beliebte Provida-Steuerinformation «TaxObserver» gibt es auch in digitaler Form als PDF-Datei. Falls Sie in Zukunft die News lieber in Ihrem E-Mail-Postfach anstatt in gedruckter Form im Briefkasten erhalten möchten, schreiben Sie uns eine E-Mail an [steuern@provida.ch](mailto:steuern@provida.ch) mit dem Stichwort **«TaxObserver digital»**.



Im Verbund mit: Proud Member of **Alliott Global Alliance**

Mitglied bei: **EXPERT SUISSE** **TREUHAND SUISSE**

## Wissenswertes rund um die Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Durch die behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-Pandemie mussten vielerorts die Arbeiten teilweise oder ganz eingestellt werden. In diesen Zeiten hat sich gezeigt, wie wichtig und hilfreich die Kurzarbeitsentschädigung sein kann.



Werner Marent  
eidg. dipl. Experte  
in Rechnungslegung  
und Controlling



Mit der KAE möchte der Staat vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und Arbeitsplätze erhalten. Die Kurzarbeitsentschädigung ist eine Alternative zu drohenden Entlassungen.

Unter Kurzarbeit versteht man die vorübergehende Reduzierung oder vollständige Einstellung der Arbeit in einem Betrieb oder einem Betriebsteil. In der Regel ist die Kurzarbeit wirtschaftlich bedingt, kann aber auch auf behördliche Massnahmen (Covid) oder andere (z. B. Materialknappheit), vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin nicht zu vertretende Umstände, zurückzuführen sein.

Nicht unter die Kurzarbeit fallen Arbeitsausfälle, welche durch berufs-, branchen- und betriebsübliche oder saisonale Beschäftigungsschwankungen verursacht werden. Auch Ausfälle, die nicht vorübergehend sind oder durch betriebsorganisatorische Massnahmen verursacht werden, fallen nicht unter die Kurzarbeit.

### Wer hat Anspruch auf KAE?

Anspruch auf KAE haben Arbeitnehmende, die für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig sind und in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Keinen Anspruch haben hingegen Personen, welche in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter oder Gesellschafterin, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin mitbestimmen oder massgeblich beeinflussen können. Ebenso haben ihre mitarbeitenden Ehegattinnen oder Ehegatten (gilt auch für eingetragene Partnerschaften) keinen Anspruch auf KAE. Die zur Kurzarbeit angemeldeten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen mit der Kurzarbeit einverstanden sein,

ansonsten muss die Entlohnung nach Arbeitsvertrag erfolgen.

### Welche Fristen gilt es zu beachten?

Die geplante Kurzarbeit muss in der Regel 10 Tage vor deren Beginn bei der kantonalen Amtsstelle schriftlich angemeldet werden (Voranmeldefrist).

Die KAE wird innerhalb von 2 Jahren während höchstens 12 Abrechnungsperioden ausgerichtet, wobei ein Arbeitsausfall von mehr als 85% während längstens vier Abrechnungsperioden anrechenbar ist.

### Anforderungen an Arbeitgeber\*innen

Eine Anforderung, welche an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gestellt wird, ist, dass für von Kurzarbeit betroffene Mitarbeiter eine Arbeitszeitkontrolle geführt wird. Diese kann z. B. mittels Zeiterfassungssystem, Stempelkarten oder Stundenrapporten erfolgen. Es müssen die täglich geleisteten Arbeitsstunden inkl. allfälliger Mehrstunden, die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden sowie die übrigen Absenzen (z. B. Ferien-, Krankheits-, Unfallabwesenheiten) ersichtlich sein.

Ein Arbeitsausfall ist erst anrechenbar, wenn er je Abrechnungsperiode mindestens 10% der Arbeitsstunden des Gesamtbetriebes oder der anerkannten Betriebsabteilung (nicht nur die von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter) ausmacht.

### Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt nach Abzug der Karenzzeit 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufalles.

### Pflichten der Arbeitgeber\*innen

Neben der Anmeldung der Kurzarbeit hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin weitere Pflichten.

So muss den betroffenen Arbeitnehmenden 80% des Verdienstaufalles ausgerichtet werden. Die vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge müssen hingegen vom normalen Lohn abgerechnet werden.

Der Entschädigungsanspruch ist innert dreier Monate nach Beendigung jeder Abrechnungsperiode bei der gewählten Arbeitslosenkasse geltend zu machen.

Neben diesen erwähnten Bestimmungen gibt es noch verschiedene weitere Bestimmungen, welche jedoch nicht für jedes Unternehmen zutreffen. Es lohnt sich deshalb, bei angezeigter Kurzarbeit die Broschüre «Information für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen» vom Info-Service Arbeitslosenversicherung einzusehen und sich auf der Internetseite [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) zu informieren.

### Fazit und Empfehlung

«Wir empfehlen, sich auf der Seite von [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) bei [Job-Room.ch](http://Job-Room.ch) zu registrieren und die Abwicklung der KAE online über das zur Verfügung gestellte Tool abzuwickeln. [Job-Room.ch](http://Job-Room.ch) bietet für Arbeitgeber auch noch andere Vorteile wie Stelleninserate von Jobsuchenden, die über das Arbeitslosenamt des Kantons gemeldet sind.»<sup>1</sup>

Selbstverständlich steht Ihnen Werner Marent oder weitere Provida Treuhandexpert\*innen gerne für weitere oder konkretere Fragen zur Verfügung. Melden Sie sich bei uns!

### Corona-Sonderregelungen (Stand 31. August 2021)

- Die Voranmeldefrist für KAE ist bis am 31. Dezember 2021 aufgehoben, entbindet jedoch nicht von der Voranmeldung.
- Die Bewilligungsdauer von Kurzarbeit ist bis am 31. Dezember 2021 von drei auf sechs Monate verlängert. Ab 1. Juli 2021 werden Bewilligungen nicht mehr für sechs Monate, sondern nur bis 31. Dezember 2021 und ab 1. Oktober 2021 wieder für drei Monate erteilt.
- Der Bundesrat hat den Bezug der KAE ab dem 1. Juli 2021 auf 24 Monate erhöht. Die Erhöhung der Höchstbezugsdauer ist bis zum 28. Februar 2022 gültig.
- Die Karenzfrist für KAE war für die Abrechnungsperioden März 2020 bis Juni 2021 vollständig aufgehoben, seit dem 1. Juli 2021 gilt wieder eine Karenzfrist von 1 Tag.
- Bestehende Überzeiten müssen bis Ende September 2021 nicht mehr vor dem Bezug der KAE abgebaut werden.

<sup>1</sup> Job-Room.ch:



## Analoge und digitale Kommunikation verbinden

### Meilensteine

**1866** Mit der Gründung einer Bücherfabrik wird der Grundstein für die heutige Baumer AG gelegt.

**1907** Neubau an der Laubgasse in Frauenfeld. Patent für Geschäftsbücher mit Rohleder-rücken.

**1940** Einstieg in den Endlos-formulardruck. Das Thema Buchdruck gerät zunehmend in den Hintergrund.

**1978** Die Familie Jud übernimmt von der dritten Baumer-Genera-tion die Aktienmehrheit.

**1994** Mit neuen Laser- und Inkjetgeräten steigt die Baumer AG in die Personalisierung von Dokumenten ein und spezialisiert sich zunehmend im Bereich Mailingdruck.

**2003** Daniel Jud übernimmt die Geschäftsführung des Unter-nehmens von seinem Vater Max.

**2006** Wandel vom klassischen Produzenten zum vielseitigen Dienstleister und Generalunter-nehmen für Mailingproduktion, Druckprodukte, Outsourcing-Service und webbasierte Dienst-leistungen.

**2010** Bezug des Neubaus in Islikon. Zertifizierte Sicherheit und ökologische Nachhaltigkeit gehören ab sofort zum Stan-dard.

**2014** Internationale Auszeich-nung für einen «best in class» Businessprozess-Workflow im Behördenumfeld.

Von Sicherheitsdokumenten über Dialogmarketing bis zum Druck-Outsourcing: Die Baumer AG aus Islikon hat sich zur schlagkräftigen Dienstleisterin entwickelt, die analoge und digitale Kommunikation kombiniert. Mit seinen hohen Sicherheits- und ökologischen Standards bedient das Unternehmen schweizweit öffentliche und privatrechtliche Kunden sowie Auftraggeber aus dem gemeinnützigen Bereich.



1



2



3

**1** Der Neubau erfüllt modernste Sicherheits-, Nachhaltigkeits- und Produktionsstandards.  
**2** Moderner Druckmaschinenpark (Rollen-Inkjet-Systeme mit Offsetdruck-Qualität).  
**3** Die neue Boxmail erlaubt den Versand personalisierter, dreidimensionaler Gegenstände.

(Bilder: Baumer AG)

Rund 325'000 Rechnungen, 43'000 Mahnungen, 3'000 Entzugsverfügungen sowie 45'000 Gutschriftanzeigen im Jahr – diese enormen Mengen an Dokumenten-Versendungen mussten die Mitarbeiter des Strassenverkehrsamts Thurgau bis vor einiger Zeit zusätzlich zum normalen Tagesgeschäft schultern. Heute setzt das Amt zum Handling von Drucksachen und Versand auf den Full Service von Baumer Process. Gesteigerte Effizienz und gesenkte Kosten sind das Ergebnis.

Baumer Process ist eines von drei Geschäftsfeldern, das die Baumer AG bewirtschaftet. Das Druck-Outsourcing von Wahl- und Abstimmungsunterlagen gehört dazu oder etwa die Verarbeitung von Bussen. Der Umgang mit sensiblen Daten stellt dabei hohe Anforderungen, die auch im Geschäftsfeld Baumer Document gelten, wenn es um den Druck von Sicherheitsdokumenten geht, zum Beispiel um PIN-Code-Dokumente von Banken, um Mofa-Vignetten oder um Patienten-Armbänder, die die Baumer AG für fünf grosse Schweizer Spitäler herstellt.

### Dialogmarketing als Schwerpunkt

Neben diesen spezialisierten Diensten ist das Dialogmarketing mit 70 Umsatzprozenten zum wichtigsten Geschäftsfeld der Baumer AG geworden. «Im gemeinnützigen Bereich sind wir schweizweit einer der grössten Anbieter von personalisierten Mail-Kampagnen», sagt Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident Daniel Jud selbstbewusst.

Angeboten werden vollautomatisierte oder teilautomatisierte Dialogmarketing-Kampagnen. Die Palette reicht dabei vom Direct-Mailing über das Spenden-Mailing bis zu crossmedia-len Kampagnen. In diesem Geschäftsfeld spielt die analoge Kommunikation in Form von Briefen, personalisierten Dokumenten oder passenden Give-Aways nach wie vor eine bedeutende Rolle.

Gleichzeitig baut die Baumer AG die Aktivitäten fürs Digitalmarketing auf. Als Start-up werden mit dem Tochterunternehmen droot AG in Winterthur die Möglichkeiten ausgelotet, um die besten Kommunikationswege zu finden und dabei analoge und digitale Instrumente zu verbinden. Erste Kunden sind bereits gefunden. «Damit bieten wir ein besseres Kundenerlebnis im Kommunikationsprozess», versichert Jud.

### Datenschutz auf hohem Niveau

Die Baumer AG hat einen weiten Weg zurückgelegt. Aus der ursprünglichen Bücherfabrik und innovativen Produzentin von Endlosformularen ist eine Expertin für Digitaldruck und Dialogmarketing geworden. Nach der Übernahme des traditionsreichen Unternehmens durch die Familie Jud wurde dieses neu positioniert, vor allem im Ausrüstungsbereich. Noch Ende der 1990er-Jahre wurden 90 Prozent des Umsatzes mit Endlosformularen generiert.

Als Daniel Jud 2003 von seinem Vater Max die Geschäftsführung übernahm, bauten sie gemeinsam die Strategie neu auf. Aus sechs wurden drei Geschäftsfelder, investiert wurde in den Sicherheitsbereich und ins Gebäude. Schliesslich machte das Unternehmen den grossen Schritt und zog von Frauenfeld in einen Neubau im Industriegebiet von Islikon um.

In einem Geschäft, das zu über 80 Prozent mit sensiblen und personalisierten Daten umgeht, sind hohe Sicherheitsstandards nicht nur ein Erfordernis, sondern Voraussetzung. Der neue Standort auf der grünen Wiese erleichterte die Umsetzung der Datenschutz-Vorgaben, von der Video-Überwachung bis zu Zugangsbeschränkungen in definierten Zonen. Datenschutz wird grossgeschrieben und gelebt. Davon zeugen nicht nur die baulichen Sicherheitsmassnahmen, sondern auch das Datenschutz-Zertifikat Good Priv@cy, das in einer zweiten

Stufe durch ein Audit nach der ISO-Norm 27001 für IT-Sicherheit ergänzt wird. Massgeblich seien die Bedürfnisse der Kunden, erklärt Daniel Jud. Darum erfülle die Baumer AG alle erforderlichen Geheimhaltungsverpflichtungen, selbst Vorgaben des Bankkundengeheimnisses.

«Alles, was uns der Kunde an persönlichen Daten anvertraut, bleibt bei uns, wird verarbeitet und wieder gelöscht», erläutert der Geschäftsführer die Datenschutzpolitik. In Verträgen werde festgehalten, was mit den Kundendaten geschieht und wie diese gehandhabt werden. Das betrifft vor allem die Geschäftsfelder Baumer Process und Baumer Dialog.

### Maschinen, Software und Menschen

Ihre Dienstleistungen bietet die Baumer AG heute in der ganzen Schweiz an. Nur etwa fünf Prozent des Jahresumsatzes von circa 12 Millionen Franken werden im Ausland erwirtschaftet. Das Auftragspektrum reicht von 10 000 Exemplaren bis zu einem Auflagevolumen in Millionenhöhe. Stark verankert ist das Unternehmen bei Nonprofit-Organisationen, insbesondere Vereinen, NGOs, Verbänden und Parteien, aber auch namhafte Vertreter aus der Finanzindustrie, aus dem Handel und Detailhandel, Behörden und Agenturen vertrauen auf die Kompetenzen des Thurgauer Dokumenten- und Dialogmarketing-Spezialisten.

Daniel Jud darf auf ein 40-köpfiges Team zählen. Dazu gehören Programmierer, IT-Fachleute, Polygrafen und neuerdings auch eine Lehrstelle für einen Mediamatiker. Damit Druckvorstufe, Produktion und Logistik beschäftigt sind, sorgen sieben Projektleiter und drei Key Accounter. Ein ansehnlicher Maschinenpark mit Anlagen für den Druck, für die Ausrüstung und für die Kuvertierung machen die Hardware aus. «Wir investieren aber auch viel in Software und Software-Lösungen, vor

allem in Menschen, denn sie sind unser grösstes Kapital», unterstreicht Daniel Jud.

### Mit der Provida durch dick und dünn

Seit 1993 begleitet die Provida die Baumer AG auf ihrem Weg. «Wir sind bis heute gut bedient, wenn es um die Revision unserer Bücher und um die Beratung in steuerlichen, aber auch in unternehmerischen Fragen geht», hält der Verwaltungsratspräsident fest. Vorteilhaft seien die geografische Nähe und das unternehmerische Denken der Ansprechpartner bei der Provida AG. «Sie ist seit Jahrzehnten an unserer Seite und geht mit uns durch dick und dünn.»

«Wir sind gut aufgestellt», sagt Daniel Jud. Das gilt auch aus ökologischer Sicht. Der Standort in Islikon nutzt die Abwärme der Maschinen fürs Heizen und Kühlen, ergänzt durch Erdwärme. Hinzugekommen ist jüngst eine Fotovoltaikanlage auf dem Dach, die einen Drittel des gesamten Energieverbrauchs deckt.

### Analog und digital in die Zukunft

Zuversichtlich ist der Geschäftsführer darüber, dass «unsere Dienstleistungen und Produkte den Trends entsprechen». Es gebe immer mehr Kunden, die sich wieder für Mailing-Aktionen interessierten. Dazu brauche es Innovationen wie zum Beispiel die neue Boxmail, die es erlaubt, dreidimensionale Gegenstände personalisiert und als Brief zu versenden. Das gedruckte Dokument werde nach wie vor seine Bedeutung behalten. Gleichzeitig gelte es, die analoge und digitale Kommunikation sinnvoll zu kombinieren, betont Daniel Jud. «Wir werden deshalb nicht ausruhen und weiter investieren, auch in Menschen, die mit uns auf diese spannende Reise gehen wollen.»



Daniel Jud  
Geschäftsführer /  
VR-Präsident

### Baumer AG

Alte Landstrasse 45  
8546 Islikon

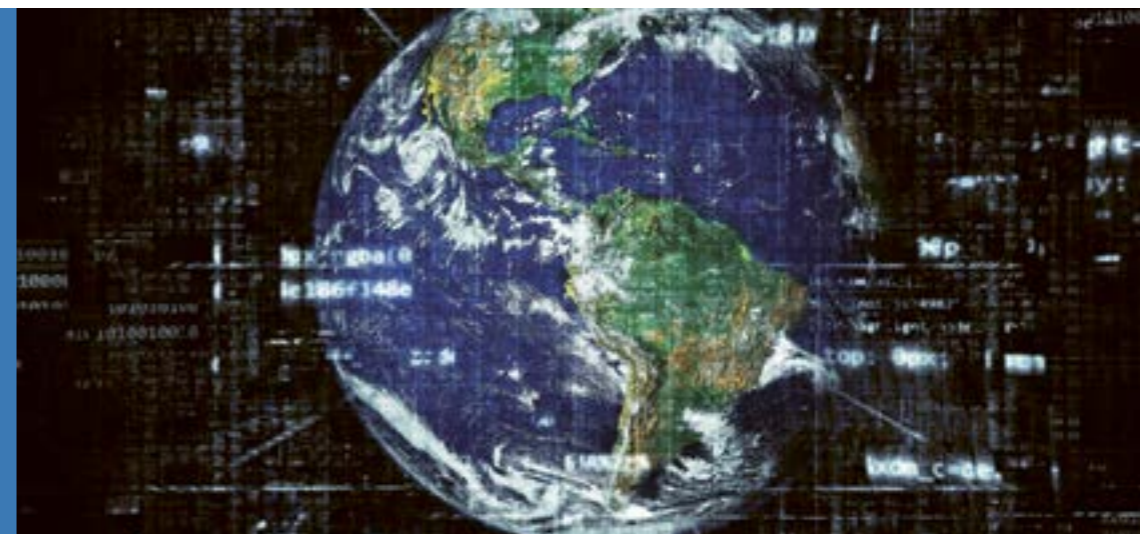
T +41 052 723 42 42  
djud@baumer.ch  
www.baumer.ch

## Globale Mindestgewinnsteuer



Martin Laube  
eidg. dipl. Steuerexperte  
und Jurist

Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder des OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS (kurz Inclusive Framework) hat sich am 9. Juli 2021 der Erklärung zur Schaffung einer neuen Rahmenordnung für die internationale Unternehmensbesteuerung angeschlossen. Diese Mitglieder des Inclusive Framework, zu welchen – trotz Bedenken – auch die Schweiz zählt, repräsentieren mehr als 90% des weltweiten Bruttoinlandprodukts.



Die neuen internationalen Steuervorschriften basieren auf zwei Säulen, die sicherstellen sollen, dass multinationale Unternehmen überall dort, wo sie tätig sind, einen fairen Anteil an Steuern zahlen.

Mit Säule eins wird eine gerechtere Verteilung des Steuersubstrats der grössten multinationalen Unternehmen angestrebt. Viele dieser Unternehmen erzielen in den Märkten ausserhalb ihres Sitzstaates (Marktstaaten) einen Grossteil ihrer Gewinne, sind dort aber mangels einer Präsenz vor Ort meist nicht steuerpflichtig (namentlich Digitalkonzerne). Die Marktstaaten sollen deshalb in gewissem Umfang an der Besteuerung der Unternehmensgewinne beteiligt werden. Davon betroffen sind zunächst multinationale Unternehmen mit über 20 Mrd. Euro weltweitem Jahresumsatz und über 10% Gewinnmarge; nach sieben Jahren soll die Umsatzschwelle auf 10 Mrd. Euro gesenkt werden. Ausgenommen sind der Rohstoffsektor und regulierte Finanzdienstleistungen.

Die zweite Säule zielt darauf ab, den Steuerwettbewerb durch die Einführung einer globalen Mindestgewinnsteuer von wenigstens 15% abzuschwächen. Mit ihr werden für den Steuerwettbewerb multilateral vereinbarte Grenzen festgelegt, um die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen zu schützen. Diese Massnahme betrifft multinationale Unternehmen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von über 750 Mio. Euro.

Das Zwei-Säulen-Konzept enthält eine Reihe von Faktoren, über die sich die Mitglieder des Inclusive Framework noch im Detail einigen müssen. Dabei geht es vor allem um die erste

Säule, während bezüglich der zweiten Säule dem Vernehmen nach bereits mehr Einigkeit besteht. Die übrigen Elemente der Rahmenordnung, einschliesslich eines Umsetzungsplans, sollen dennoch bereits im Oktober 2021 fertiggestellt werden. Den Abschluss eines entsprechenden multilateralen Vertrages strebt die OECD für das Jahr 2022 an und die Umsetzung soll im Jahr 2023 erfolgen. Ob sich dieser ambitionierte Zeitplan einhalten lässt, wird sich aber noch zeigen müssen.<sup>1</sup>

Da hinsichtlich der globalen Mindestgewinnsteuer bereits mehr Klarheit besteht, wird nachfolgend noch etwas näher auf die zweite Säule eingegangen. Einzelheiten zur ersten Säule folgen allenfalls in einer späteren Ausgabe.

### Einzelheiten zur zweiten Säule (globale Mindestgewinnsteuer)

Mit verschiedenen Anpassungsregeln soll sichergestellt werden, dass die Gewinne eines multinationalen Unternehmens zum Mindestsatz von 15% besteuert werden, unabhängig davon, wo die zum Unternehmen gehörenden Gesellschaften ihren Sitz haben.

Dazu dienen zunächst die *Global Anti-Base Erosion (kurz GloBE) Rules*, die ins nationale Steuerrecht überführt werden sollen: Mittels *Income Inclusion Rule* wird einer Muttergesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat eine zusätzliche Steuer auf das mit weniger als 15% besteuerte Einkommen einer ausländischen Tochtergesellschaft auferlegt. Gemäss *Under-taxed Payment Rule* werden einer Tochtergesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat steuerwirksame Abzüge verweigert oder gleichwertige Anpassungen vorgenommen, soweit das

zu niedrig besteuerte Einkommen dieser Tochtergesellschaft nicht nach einer *Income Inclusion Rule* besteuert wird.

Dazu kommt die *Subject to Tax Rule*, die auf Zahlungen anwendbar ist, die unter die zwischenstaatlichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung fallen. Sie erlaubt den Quellenländern Gegenmassnahmen, falls bestimmte Zahlungen an verbundene Parteien im Empfängerstaat unterhalb eines Mindestsatzes besteuert werden. Dieses Besteuerungsrecht beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem tieferen Steuersatz für die Zahlung und dem Mindestsatz, der zwischen 7.5% und 9% liegen wird.<sup>2</sup>

### Bedeutung für die Schweiz

Die Schweiz hat der Umsetzung der neuen internationalen Rahmenbedingungen nicht zuletzt deshalb zugestimmt, weil ansonsten durch nationale Alleingänge deutlich mehr Unsicherheiten für grosse Konzerne und steuerliche Doppelbelastungen drohen.

Säule eins wird in der Schweiz nur wenige sehr grosse Unternehmen betreffen. Von Säule zwei, der Mindestgewinnsteuer, sind dagegen über 200 Schweizer Unternehmen und schätzungsweise 3'000 – 4'000 Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne in der Schweiz unmittelbar betroffen. Ebenso die 18 Kantone, in denen der Gewinnsteuersatz heute unter dem aktuell diskutierten Mindestsatz von 15% liegt (die Kantone mit einem darüber liegenden Steuersatz sind: AG, BE, BL, JU, SO, TI, VS und ZH). Dies, nachdem viele dieser 18 Kantone ihre Steuersätze im Rahmen der STAF-Umsetzung erst kürzlich gesenkt haben.

Mit der Einführung einer Mindestgewinnsteuer gewinnt die Frage erneut an Bedeutung, wie die Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort aufrechterhalten werden kann. Dazu werden bereits unterschiedliche Massnahmen diskutiert. Darunter etwa die Senkung bzw. Abschaffung anderer Steuern und Sozialabgaben, die Einführung flexibler Gewinnsteuersätze (höhere Steuersätze für die betroffenen Grossunternehmen und tiefere Steuersätze für die anderen Unternehmen) oder die Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen.

### Fazit

Zwar bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form die neue Rahmenordnung für die internationale Unternehmensbesteuerung verabschiedet wird. Die Einführung einer Mindestgewinnsteuer erscheint indes als wahrscheinlich. Damit ist die Schweiz steuerpolitisch bereits kurz nach der Umsetzung der STAF erneut gefordert. Ruhe oder vielmehr Rechtssicherheit scheint daher nicht so bald einzukehren. Im Idealfall wird es der Schweiz aber wiederum gelingen, ihre Attraktivität als Unternehmensstandort mit geeigneten Massnahmen aufrechtzuerhalten. Provida wird für Sie die weitere Entwicklung beobachten und über wesentliche Neuerungen berichten.

### Weiterführende Informationen



## Neue Registrierungs- und Meldepflichten für Dienstleistungserbringer und Warenverkäufer mit Kunden in der EU<sup>1</sup>



Susanne Stark  
eidg. dipl. Steuerexpertin

Im Schatten der Corona-Pandemie hat die EU per 01.07.2021 weitreichende Reformen bei der Mehrwertsteuergesetzgebung umgesetzt, die vor allem ausländische Unternehmen betreffen. Betroffen sind Unternehmen weltweit, die Umsatz mit Endkunden<sup>2</sup> (B2C) in der EU machen. Je nach Regime sind die ersten Meldungen im Oktober fällig. Betroffene sollten sich daher nun rasch um die ggf. erforderlichen Registrierungen kümmern.

### Quellen



<sup>2</sup> Als Endverbraucher gelten in der EU nicht mehrwertsteuerregistrierte natürliche oder juristische Personen.

<sup>3</sup> In bestimmten Fällen kann die Mehrwertsteuer auch über die Spediteure abgeliefert werden.

<sup>4</sup> Als elektronische Schnittstellen gelten z. B. ein Marktplatz oder eine Plattform, die die Lieferung von Gegenständen unterstützen und dabei sowohl die Daten des Käufers, als auch des Verkäufers haben.

Von der Reform sind 5 Gruppen von Unternehmen betroffen, wobei sie alle über einen sogenannten One-Stop-Shop (OSS), d.h. über eine einzige Registrierung, die Mehrwertsteuer für alle 27 EU-Länder melden und abrechnen können. Dadurch entfällt die Pflicht zur Registrierung in jedem einzelnen EU-Land, in dem Endkunden ansässig sind. Es ist aber möglich, dass sich einzelne Unternehmen für alle drei OSS-Regimes (siehe Punkte 1–3) registrieren müssen.



1. **Nicht-EU-Unternehmen, die Dienstleistungen an Endverbraucher** in der EU erbringen wie z. B. Verkauf von Software, Transportdienstleistungen oder Reparaturen und Wartungsarbeiten an beweglichen Gegenständen müssen sich für die «OSS-Nicht-EU-Regelung» registrieren und die Mehrwertsteuer, die im Land des Empfängers gültig ist, abliefern. (Bisher galt dies nur für ausgewählte Dienstleistungen.)
2. Unternehmen, die **Warenlieferungen von einem in ein anderes EU-Land an Endverbraucher in der EU** tätigen, müssen sich zusätzlich zur ohnehin schon notwendigen mehrwertsteuerrechtlichen Registrierung für die OSS-EU-Regelung registrieren und die Mehrwertsteuer, die im Land des Empfängers gültig ist, abliefern. Dies gilt, sofern sie pro Jahr mindestens EUR 10'000 Umsätze mit Warenlieferungen innerhalb der EU erwirtschaften.
3. Unternehmen, die **Warenimporte aus einem Nicht-**

**EU-Land** an Endkunden in der EU erbringen, sofern der Wert der eingeführten Gegenstände **EUR 150 nicht überschreitet**, müssen sich für die IOSS (Einfuhrregelung) registrieren.<sup>3</sup>

4. Unternehmen, die **Waren über «elektronische Schnittstellen»<sup>4</sup> verkaufen**, erbringen ihre Warenlieferung neu, aus Sicht der EU-MWST, an die elektronische Schnittstelle, und das MWST-frei, auch wenn die Ware ab einem Lager in der EU verkauft wird.
5. Unternehmen, die **elektronische Marktplätze oder Verkaufsplattformen betreiben** und sich dabei selbst als elektronische Schnittstelle qualifizieren, gelten neu als «Zwischenhändler» und müssen die Lieferung aus Sicht der Mehrwertsteuer als im eigenen Namen erbracht versteuern. Sie unterstehen den gleichen Meldepflichten wie Unternehmen der vorgenannten 2. Kategorie (OSS-EU-Regelung).

Sollten Sie zu einer der 5 Kategorien gehören oder sich nicht sicher sein, ob Sie von den neuen Regelungen betroffen sind, zögern Sie nicht, unsere Steuerexpert\*innen zu kontaktieren. Gerne möchten wir an dieser Stelle noch anmerken, dass die Schweiz eine ähnliche Reform plant und Versandhandelsplattformen voraussichtlich ab 2023 ebenfalls verstärkt für die korrekte Ablieferung der MWST herangezogen werden sollen.

### Impressum

Redaktionelle Verantwortung:  
Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin  
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch  
Leiter Marketing & Kommunikation  
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen  
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen